
Jahrgang 49/2022

Freitag, den 23.12.2022

Nr. 55

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

261. Bekanntmachung
der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021
und die Entlastung des Bürgermeisters 2-3

Pulheim

262. Bekanntmachung
7. Änderung vom 20. Dezember 2022 der Gebührensatzung für das Friedhofs-
und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013 4-5

Öffentliche Bekanntmachung

der Kreisstadt Bergheim über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und die Entlastung des Bürgermeisters

I. Beschluss des Rates vom 19.12.2022

1. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wird, aufgrund der Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Lageberichtes vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021, gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Die Bilanzsumme der Kreisstadt Bergheim zum 31.12.2021 beträgt 639.675.111,41 EURO.
2. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat die Stellungnahme des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes zum 31.12.2021 der Kreisstadt Bergheim, zur Kenntnis.

Der Rat nimmt zusätzlich den Beschluss des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung TOP 4 n.ö. Vorlage 500/2022, „Bericht über die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gem. § 102 Abs. 3 GO NRW des Jahresabschlusses 2021“ vom 07.12.2022 zur Kenntnis.

3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss i.H.v. 1.250.940,44 EURO wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
5. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

II. Die Jahresrechnung der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2021 schloss wie folgt ab:

a) Bilanz

A K T I V A		P A S S I V A	
0. Aufw. Erh. gemeindl. Leistungsf.	17.723.373,22 €	1. Eigenkapital	141.020.161,47 €
1. Anlagevermögen	587.259.126,83 €	2. Sonderposten	188.945.857,20 €
2. Umlaufvermögen	29.282.388,54 €	3. Rückstellungen	98.397.269,14 €
3. Aktive RAP	5.410.222,82 €	4. Verbindlichkeiten	197.063.523,68 €
		5. Passive RAP	14.248.299,92 €
Summe Aktiva	639.675.111,41 €	Summe Passiva	639.675.111,41 €

b) Gesamtergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	213.472.171,49 €
./. Ordentliche Aufwendungen	218.582.553,41 €
Ordentliches Ergebnis	-5.110.381,92 €
+ Saldo Finanzergebnis	-1.471.300,56 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	7.832.622,92 €
Jahresergebnis	1.250.940,44 €

c) Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	176.255.904,11 €
./. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	200.251.672,25 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	-23.995.768,14 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	19.525.181,88 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.418.594,10 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-19.893.412,22 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-43.889.180,36 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	31.506.459,20 €
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	379.000.000,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	9.737.604,76 €
./. Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	357.000.000,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	43.768.854,44 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-120.325,92 €
Liquide Mittel	1.333.743,13 €

III. Der festgestellte Jahresabschluss der Kreisstadt Bergheim für das Haushaltsjahr 2021 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss im Internet unter www.bergheim.de ständig verfügbar.

IV. Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 19.12.2022

Der Bürgermeister



Volker Mießeler

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

7. Änderung vom 20. Dezember 2022 der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 33 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim vom 5. Januar 2017 und der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils gültigen Fassung der vorstehenden Gesetze und Satzung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende 7. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 2013 beschlossen:

§ 1- Änderungen

§ 5 - Gebührentarif

Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern		Verlängerungsjahr
- Sarggrab traditionell 20 Jahre	1.395,00 €	69,75 €
- Sarggrab traditionell 30 Jahre	2.092,50 €	69,75 €
- Urnengrab 20 Jahre	976,00 €	48,80 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten Beisetzungsgarten		
- Sarggrab Beisetzungsgarten 20 Jahre	1.448,00 €	72,40 €
- Sarggrab Beisetzungsgarten 30 Jahre	2.172,00 €	72,40 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegefreien Wahlgräbern für 20 Jahre		
- Sarggrab Rasen	1.812,00 €	90,60 €
- Urnengrab Rasen	1.143,00 €	57,15 €
- Urnengrab Beisetzungsgarten	1.028,00 €	51,40 €
- Urnenkammer Stele	1.432,00 €	71,60 €
- Urnenkammer Kolumbarium	1.335,00 €	66,75 €
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage	1.275,00 €	63,75 €
- Urnengrab Baum	1.117,00 €	55,85 €
Gebührensätze für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern		
- Sarggrab je Grabstelle 20 Jahre	1.102,00 €	
- Urnengrab je Grabstelle 20 Jahre	749,00 €	
- Sarggrab Kind (bis 5 Jahre) 15 Jahre	441,00 €	
Gebührensatz für den Erwerb von Nutzungsrechten an pflegfreien Reihengräbern		
- Urnengrab Gemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.196,00 €	
- Urnengrab Baum 20 Jahre	1.038,00 €	
- Urnengrab anonym 20 Jahre	1.022,00 €	
- Sternenkind (Sdf.) 15 Jahre	303,00 €	
Gebührensätze für Grabanfertigung und Bestattung		
- Tieferlegung mit Beisetzung	2.094,10 €	
- Tieferlegung ohne Beisetzung / Ausgrabung Sarg	1.507,80 €	
- Tiefbestattung	1.256,50 €	
- Personen ab 6 Jahren / Wiederbeisetzung Sarg	837,70 €	

- Kinder bis zu 5 Jahren Sargbestattung	377,00 €
- (Anonyme) Urnenbeisetzung / Ausgrabung und Wiederbeisetzung Urne	335,10 €
- Beisetzung Sternenkind	209,50 €
Gebührensatz für die Gestellung einer Trägerin bzw. eines Trägers	73,30 €
Gebührensätze für die Benutzung der Friedhofshallen	
- Aufbahrung einer Leiche / Trauerfeier	470,00 €
- Aufbahrung Sinnersdorf, alt / Trauerfeier	235,00 €
- Aufbewahrung einer Leiche	141,00 €
- Aufbewahrung Urne / Kindersarg	70,50 €
Genehmigungsgebühren	
- Genehmigung von stehenden Grabmälern	92,90 €
- Genehmigung von sonstigen Grabgestaltungen für je ein liegendes Denkmal	55,70 €
- eine Grabeinfassung	55,70 €
- eine Teilabdeckung	55,70 €
- eine Ganzabdeckung	55,70 €
- Zulassung von Gewerbetreibenden	55,70 €
- Ausstellung von Zufahrtberechtigungskarten	37,20 €

§ 2 - Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 18. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20. Dezember 2022

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister